

Rundmachung

betreffend den Verkehr mit Mineralkohle, Roß- und Preßkohle.

Auf Grund des § 46, Z. 3 und 4, und des § 100 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

An Stelle des Punktes 8, Abschnitt II der Rundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1910, M.-Abt. IX—1601/10, hat **bis auf weiteres** nachstehende Bestimmung zu treten:

Beim Verkaufe in verschlossenen Säcken, Butten oder Körben müssen diese **25 kg** oder 50 kg netto enthalten. Die Säcke, Butten oder Körbe müssen sich in gutem Zustande befinden und mittels Plomben, welche sich nicht abziehen lassen, verschlossen werden. Die Plomben haben auf der einen Seite die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Händlers oder seiner Firma zu enthalten, auf der anderen Seite ist, falls die Lagerung auf einem der folgenden Bahnhöfe erfolgte, die entsprechende römische Ziffer durch Pressung ersichtlich zu machen.

Hiebei ist zu bezeichnen:

Der Nordbahnhof mit . . . I, der Staatsbahnhof mit . . . V,
der Nordwestbahnhof mit . . II, der Stadtbahnhof Heiligenstadt mit VI,
der Franz-Josefs-Bahnhof mit III, der Aspernbahnhof mit . . . VII,
der Südbahnhof mit . . . IV.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

im selbständigen Wirkungsbereiche.

Wien, am 17. August 1916.